

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
20. Dezember 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	21:55 Uhr

VORSITZ	BGM Strobl Johannes		
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA			
Martinek Christoph	Stolz Elisabeth	Rösch Hubert	
Eder Birgit	Senfter Martin	Nössing Ursula	
Aldrans Vorwärts			
DI ⁱⁿ Allmaier-Flögel Christine	Kopriva Thomas	Garber Bernhard	
Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche			
Ing. Eisenführer Gerhard	Krapf Josef		
Die Grünen Aldrans – GRÜNE			
Brandl Ursula	Frischhut Maria	Dr.rer.nat. Reiter Franz	
Schriftführer	Lackner Stefan		

Entschuldigt abwesend: Dr.med. univ. Klimaschewski Lars

Sonstige Anwesende: Finanzverwalter Reinhard Zegini

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 08/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bebauungsplan 302BP21-10 betreffend die GP 1339/2 KG Aldrans
4. Tarife Haus des Kindes – Indexanpassung lt. GR-Beschluss vom 18.12.2017
5. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)
6. Festsetzung des Voranschlages 2022 gem. § 93 TGO 2001
7. Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung
8. Erlassung einer Kanalgebührenverordnung
9. Gemeindesaal – Mietverträge mit den Vereinen
10. Diskussion über möglichen Immobilienankauf
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Die Niederschrift 08/2021 wurde noch nicht fertig gestellt.

Auf Antrag von GR Kopriva wird die Tagesordnung einstimmig um Punkt 5a ergänzt:

5a Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen 2021

Behandlung nach TO 5.

Auf Antrag von GR Ing. Eisenführer wird die Tagesordnung einstimmig um Punkt 13 und 14 ergänzt:

13 Ausweitung der 30 km/h Zone Rinner Straße bis zum Sägewerk
14 Anschaffung von Radargeräten

Behandlung vor TO 11 Personalangelegenheiten.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Covid-Impfungen:** Bei der Impfkaktion wurden insgesamt ca. 65 Personen geimpft, hauptsächlich mit der 3. Impfung. Die Aktion wurde von Dr. Härting wie gewohnt problemlos abgewickelt.
- **Aldrans-Gutscheine:** Auf Grund der Covid-Situation wird auf eine Weihnachtsfeier mit den Bediensteten sowie auf einen Ausflug mit gemeinsamen Essen des Gemeinderates verzichtet. Dafür erhält jeder – auch die Gemeinderäte, die ja keinerlei Aufwandsentschädigung erhalten – Gutscheine, die bei Aldranser Betrieben eingelöst werden können.

3. Bebauungsplan 302BP21-10 betreffend die GP 1339/2 KG Aldrans

Der gegenständliche Planungsbereich befindet sich im Ortsteil Wiesenhöfe, nördlich der L9 Rinner Straße auf der GP 1339/2. Die Fläche fällt von Norden in Richtung Süden steil ab, wodurch eine Neigung mit einem Höhenunterschied von rund 7 m entsteht. Auf der bislang unbebauten Parzelle sollen zwei Wohnhäuser errichtet werden, welche die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegte, maximale Nutzfläche von 150 m² überschreiten. Um den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu entsprechen, soll vorliegender Bebauungsplan erlassen werden. Der Änderungsbereich befindet sich im Örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb des Wirkungsbereichs des Stempels W22 (z-/D1). Demnach gelten für den Bereich folgende Festlegungen:

W-22 Siedlungsbereich – Wiesenhof (z-/D1)

W22 vorwiegend Wohnnutzung z- keine Zeitzone; bereits gewidmete, aber noch unbebaute Flächen D1 geringe Baudichte durch überwiegend freistehende Objekte; Richtwert Baumassendichte (BMD) Höchst: 1,35 (bei Nachverdichtungen bis 1,50) bzw. Bebauungsdichte oberirdisch (BBD) Höchst: 0,30, Nutzfläche (NF) Höchst: 150 m²; *Erläuterungstext: „Die bereits gewidmeten Flächen des Zählers W-35 aus dem ÖRK 2003 werden mit dem neuen Zähler W-22 erfasst. Die Flächen sind nördlich der Landesstraße nach Rinn im Bereich Wiesenhof gelegen. Die Flächen schließen an bereits gewidmetes Wohngebiet an und werden im Norden und teilweise im Süden von landwirtschaftlichen Freihalteflächen begrenzt. Bauliche Erweiterungen mit Wohnnutzung sind auf diesen bereits gewidmeten Flächen weiterhin möglich.“; Verkehrsmäßige Erschließung: Haupteerschließung durch Bestand gegeben. Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich. Abwasserversorgung: Anschluss an Bestand teilweise möglich.“*

Die Straßenfluchtlinie folgt im Wesentlichen der nördlichen Grundgrenze und wird im östlichen Bereich entlang der Servitutsfläche festgelegt. Die Baufluchtlinie wird in einem Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie fixiert. Im Planungsbereich gilt die offene Bauweise mit den Bestimmungen betreffend die Mindestabstände gem. § 6 Abs. 1 TBO 2018. Der höchstzulässige oberste Gebäudepunkt wird mit 902,55 m ü.A. festgelegt. Die zulässige Zahl der oberirdischen Geschosse gem. § 62 Abs. 4 TROG wird mit 2 festgelegt. Die Mindestbaumassendichte für den Bereich beträgt 1,00. Im Planungsbereich wird eine Höchstbaumassendichte von 1,35 festgelegt. Die höchstzulässige Wandhöhe wird mit 8,0 m festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP21-10 vom 01.12.2021 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gemäß § 64 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, vorbehaltlich des Nichteinlangens von Stellungnahmen, zu erlassen.

4. Tarife Haus des Kindes – Indexanpassung lt. GR-Beschluss vom 18.12.2017

Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 werden die Tarife der Kinderbetreuung an den Index - rund 3,7 % - angepasst. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tarife laut Anhang A mit 1.09.2022 festzusetzen.

5. Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Die Gemeindeabgaben, deren Tarife auf einer Verordnung fußen, werden wie jedes Jahr dem Index angepasst. Das sind diesmal rund 3,7 % und der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung dieser Tarife laut Anlage B mit 1.1.2022.

a. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen 2021

Von Seiten des Überprüfungsausschusses wurden die Überschreitungen aus dem Jahr 2021 überprüft. Alle Überschreitungen konnten plausibel erklärt werden und können vom Überprüfungsausschuss genehmigt werden. Auf Antrag des GR Thomas Kopriva stimmt der Gemeinderat einstimmig für die Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen 2021.

6. Festsetzung des Voranschlages 2022 gem. § 93 TGO 2001

Wie in den letzten 6 Jahren wurde mit den Finanzmitteln äußerst umsichtig umgegangen. Trotz zahlreicher Mehrausgaben und Mindereinnahmen aufgrund von Corona, konnte ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die Budgetplanung wurde wie in den vergangenen Jahren mit besonnener Einnahmenplanung und umsichtiger Ausgabenplanung entworfen. Der VA 2022 enthält die wesentlichen Investitionen: Grundankauf Fagslung ca € 280.000, Musikschule in Sistrans € 62.000, Verlegung des Hort in die Volksschule € 170.000, Instandhaltung und Änderungen von Straßen € 110.000, Neubau und Sanierung Spielplätze € 40.000 und weitere zahlreiche kleinere Investitionen.

Zum VA 2022: Der Negativsaldo (Anlage 1b VRV 2015 - Saldo 5) von € 210.000 wird abgedeckt durch einen voraussichtlichen Stand der liquiden Mittel (Kassenergebnis) zum 31.12.2021 von € 580.000 und noch bestehendem Guthaben am Rücklagen-Sparbuch von € 102.000,00.

Der Entwurf des Voranschlages 2022 war in der Zeit vom 26. November 2021 bis 10. Dezember 2021 zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufgelegt – Einwände wurde keine erhoben. Auf Antrag des BGM wird der Voranschlag 2022 einstimmig festgesetzt.

Des Weiteren wurde einstimmig beschlossen, dass die Betragshöhe, ab welcher wesentliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages für die Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen sind, wie bisher mit € 10.000,00 festgesetzt wird

7. Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung

Im Zuge der Vorschreibungen der Wasserleitungsanschlussgebühren ist aufgefallen, dass durch die aktuell gültige Verordnung Um- und Zubauten, welche eine Baumasse unter 300m² generieren hier benachteiligt sind, da diese immer auch die Mindestgebühr entrichten müssen. Daher ist es notwendig, dass die Formulierung in der Wasserleitungsgebührenverordnung angepasst wird. Bei Zu- und Umbauten ist nurmehr die tatsächliche erhöhte Baumasse zu verrechnen. Weiterhin gültig ist die Mindestgebühr bei unbebauten Grundstücken. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt und verordnet der Gemeinderat einstimmig die neue Wasserleitungsgebührenverordnung 2021, wie in der Anlage C dargestellt.

8. Erlassung einer Kanalgebührenverordnung

Im Zuge der Vorschreibungen der Kanalanschlussgebühren ist aufgefallen, dass durch die aktuell gültige Verordnung Um- und Zubauten, welche eine Baumasse unter 300m² generieren hier benachteiligt sind, da diese immer auch die Mindestgebühr entrichten müssen. Daher ist es notwendig, dass die Formulierung in der Kanalgebührenverordnung angepasst wird. Bei Zu- und Umbauten ist nurmehr die tatsächliche erhöhte Baumasse zu verrechnen. Weiterhin gültig ist die Mindestgebühr bei unbebauten Grundstücken. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt und verordnet der Gemeinderat einstimmig die neue Kanalgebührenverordnung 2021, wie in der Anlage D dargestellt.

9. Gemeindesaal – Mietverträge mit den Vereinen

Im Zuge der Umbaumaßnahmen wurden auch Vereinsräume umgebaut und auf den neuesten Stand gebracht. Um eine saubere Übergabe an die Vereine zu ermöglichen, wurde von der Verwaltung ein Mietvertrag für die Vereine: Brauchtumsgruppe Aldrans, Landjugend/Jungbauernschaft Aldrans, Singkreis Aldrans und Musikkapelle Aldrans ausgearbeitet. Der Mietzins wird monatlich auf € 300,00 festgelegt. Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Kanal, Heizung werden weiterhin von der Gemeinde Aldrans übernommen. Der Gemeinderat beschließt die Mietverträge einstimmig.

10. Diskussion über möglichen Immobilienankauf

Dem Bürgermeister wurde von einem der Erben des Hauses „Dorf 7a“ mitgeteilt, dass dies zukünftig zum Verkauf stehen wird. Das Gebäude befindet sich direkt nordöstlich an das jetzige Musikprobelokal angebaut auf der GP 18. Von der Lage her würde sich das Grundstück gut für den Anschluss an die bestehende im Eigentum der Gemeinde Aldrans befindliche Parzelle GP .9/2 eignen. Vom Verkäufer wurde vorab bereits ein Gutachten erstellt dieser schätzt den Verkehrswert des Gebäudes auf ca. 561.000€. Der Gemeinderat stellt nach einer kurzen Diskussion fest, dass die Parzelle eine gute Ergänzung für eine zukünftige Entwicklung des Bereiches um das Musikprobelokal darstellt. Der ermittelte Wert scheint dem Gemeinderat allerdings zu hoch. Dem Bürgermeister wird aufgetragen mit den Eigentümern in Verhandlung zu treten und das Ergebnis dem Gemeinderat mitzuteilen.

13. Ausweitung der 30 km/h Zone Rinner Straße bis zum Sägewerk

Der Verkehrs- und Infrastrukturausschuss hat bei seiner Sitzung das Thema der Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Rinner Straße im Ortsgebiet besprochen. Es ist angedacht, dass die Verlängerung der Beschränkung von Aldrans kommend bis, nach der Kurve beim Sägewerk Dollinger verlängert wird. Dadurch wären die beiden Einfahrten zum Herzsee, als auch zum Hinterrinnweg etwas entschärft. Auch der Fußgängerüberweg kurz nach der Kreuzung Herzsee wäre dadurch besser geschützt. Derzeit beginnt bzw. endet die 30 km/h Beschränkung ca. bei der Zufahrt zum Haus Rinner Straße 11b. Da es sich bei der L32 Rinner Straße um eine Landesstraße handelt, ist hier das Land Tirol für die Verordnungen zuständig. Der Gemeinderat beschließt einstimmig beim Land Tirol den Antrag für die Verlängerung der 30 km/h Beschränkung auf der L32 Rinner Straße bis ca. bei KM 4 (Beginn der Kurve Sägewerk Dollinger) zu stellen.

14. Anschaffung von Radargeräten

GR Eisenführer berichtet, dass im Verkehrs- und Infrastrukturausschuss die Installation von Radargeräten diskutiert wurde. Konkret sollte im Bereich der Rinner Straße zwischen den beiden Zufahrten zu den Wohnhäusern im „Larch“ sowie auf der Lanser Straße im Bereich der Apotheke bzw. Bushaltestelle Haidegger ein entsprechendes Gerät installiert werden. Dazu merkt GR Eisenführer an, dass diese Messgeräte vom Land Tirol angeschaffen und betrieben werden müssen, da es sich beides mal um Landesstraßen handelt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig beim Land Tirol einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der beiden Radaranlagen zu stellen. Weiters werden mit dem Antrag die Positionierungsvorschläge mitübermittelt.

11. Personalangelegenheiten

- Frau Klemmenjak Franziska (KBE) ist seit knapp 4 Jahren in Karenz und ersucht aus familiären Gründen eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Gemeinderat beschließt die einvernehmliche Auflösung einstimmig.
- Der Finanzverwalter Reinhard Zegini hat um Gewährung seiner Altersteilzeit angesucht. Die Regelung würde mit 1.1.2022 beginnen. Herr Zegini reduziert seine wöchentliche Arbeitszeit auf 24 Stunden, das AMS übernimmt die darüberhinausgehenden Kosten. Der Gemeinderat stimmt der Altersteilzeit einstimmig zu.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 21:55 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46
(4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 –
unterfertigt

ANLAGE A

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 TGO 2001 idgF

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat auf Grund des Grundsatzbeschlusses vom 18.12.2017 in seiner Sitzung vom 20.12.2021 die Einhebung der nachfolgend angeführten Beiträge **ab dem 01.09.2022** bis auf weiteres beschlossen:

Kinderbetreuungseinrichtungen	MONATSBEITRÄGE je Kind
Kinderkrippe ab 7:00 Uhr	
bis 12:30 Uhr	€ 35,50 je Besuchstag
bis 14:00 Uhr	€ 43,10 je Besuchstag
bis 17:00 Uhr	€ 60,30 je Besuchstag
Kindergarten ab 7:00 Uhr	
Gratiskindergarten bis 13:00 Uhr für 4 bis 6 Jährige, Stichtag jeweils 1.09. des KJ	
bis 13:00 Uhr	€ 67,90 je 5 Besuchstage
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr - Aufzahlung	€ 10,70 je Besuchstag
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr - Aufzahlung	€ 33,50 je Besuchstag
Hort ab 11:30 Uhr	ab 7:45 an schulfreien Tagen, eigene Tarife
bis 14:00 Uhr	€ 26,90 je Besuchstag
bis 17:00 Uhr	€ 46,30 je Besuchstag
Geschwisterrabatt	25 %
Sommerbetreuung KIKRI und KIGA	Tagesbeiträge je Kind
7:00 bis 12:30 Uhr	€ 8,60 je Besuchstag
7:00 bis 14:00 Uhr	€ 10,70 je Besuchstag
7:00 bis 17:00 Uhr	€ 14,10 je Besuchstag
Sommerbetreuung HORT	Tagesbeiträge je Kind
8:00 bis 14:00 Uhr	€ 10,70 je Besuchstag
8:00 bis 17:00 Uhr	€ 14,10 je Besuchstag
Mittagessen	
Kindergarten/Kinderkrippe	€ 2,80 je Essen
Hort	€ 3,80 je Essen
Sonderleistungen	
Materialbeitrag Kinderkrippe	€ 15,00 je Semester
Materialbeitrag Kindergarten	€ 50,00 je Semester
Materialbeitrag Hort	€ 15,00 je Semester
Materialbeitrag Mittagstisch	€ 10,00 je Semester

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

ANLAGE B

V E R O R D N U N G

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 6,00 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs.1 beträgt Euro 1.800,00.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt ab 2. September 2022 Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 23.05.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 3,10 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 930,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt ab 2. September 2022 Euro 0,69 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 8,20 je Wasserzähler jährlich.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

Einpersonenhaushalt	41,00
Zweipersonenhaushalt	74,70
Dreipersonenhaushalt	87,90
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	108,30
Fremdenheim	41,00
Ferienwohnung	20,50
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	16,10
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	20,50
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	134,60
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	134,60
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	402,80
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	268,80
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	41,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. b gelten nachstehende Gebührensätze:

Einpersonenhaushalt	15 Säcke	26,40
Zweipersonenhaushalt	20 Säcke	35,20
Dreipersonenhaushalt	20 Säcke	35,20
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	30 Säcke	52,80
Fremdenheim	40 Säcke	70,40
Ferienwohnung	15 Säcke	26,40
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	5 Säcke	8,80
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	20 Säcke	35,20
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	140 Säcke	246,40
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	140 Säcke	246,40
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	420 Säcke	739,20
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	280 Säcke	492,80
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	40 Säcke	70,40
Müllsack	Nachkauf je Stück	1,76

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Papiersack 80 l je Sack	Euro 1,20
Maisstärkesäcke 1 Rolle (26 Stück)	Euro 8,00
Maisstärkesäcke 2 Rollen (52 Stück)	Euro 15,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 wird geändert wie folgt:

für einen 1. Hund	Euro 64,00
für jeden weiteren Hund	Euro 129,00
für Ausgleichszulagenempfänger für den 1. Hund	Euro 21,60
für Ausgleichszulagenempfänger für jeden weiteren Hund	Euro 129,00
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	Euro 45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 wird geändert wie folgt:

Euro 4,20 je Steuermarke

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 17,00
Doppelgrab	Euro 28,40
Urnenerdgrab	Euro 17,00
Urnennische	Euro 17,00

2. Die Graberrichtungsg Gebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs.1	Euro 633,50
für Urnenerdgräber nach § 3 Abs. 2	Euro 89,60
für Urnennischen nach § 3 Abs. 3	Euro 740,00

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 264,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2022 in Kraft.

ANLAGE C

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeinde- Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Benützungsggebühr sowie einer Zählermietgebühr.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Wasserversorgungsanlagen entstanden sind.
- (2) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des bewilligten Bauvorhabens an die Gemeindewasserleitung.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschoßzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschoßzahl mal Geschoßhöhe.
- (5) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung € 2,86 pro m³ der Bemessungsgrundlage, bei unbebauten Grundstücken jedoch mindestens € 858,00, dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m³. Bei einer späteren Baumaßnahme wird jene Kubatur, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde, zur Gänze angerechnet. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Fassungsraum € 14,00.
- (6) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen Tennen, Stadel, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatz 3 gegeben ist);

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zu Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr, einschließlich die Darlehenstilgung, die Verzinsung und die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des ersten Wasserbezuges.

§ 4 Berechnung der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Wasserbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Zählerablesung erfolgt jährlich mit Stichtag 1. September.
- (2) Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m³ der Bemessungsgrundlage verrechnet.
- (3) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,63 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jeden Wasserzähler € 7,90 jährlich.

§ 6 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

- (2) Zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Aldrans, am 04. Januar 2022

ANLAGE D

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Benützungsggebühr.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Kanalanlagen entstanden sind.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt.
- (4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht mit Bauvollendung insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschoßzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschoßzahl mal Geschoßhöhe.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr für neu errichtete Gebäude beträgt € 6,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens € 1.800,00 dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m³. Die Anschlussgebühr bei einer späteren Baumaßnahme (Zu- Um- An und Aufbau, Wiedererrichtung) beträgt € 6,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage, wobei jene Kubatur, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde, zur Gänze angerechnet wird. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Fassungsraum € 14,00.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (wie z.B. Scheunen, Silos und Ställe) - nicht umfasst

von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 3 gegeben ist).

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 5 Berechnungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m³ der Bemessungsgrundlage verrechnet.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,29 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 6 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Vom Wasserbezug werden den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen pro Objekt pauschal 10 m³ für jene Wassermenge abgezogen. Sollte für das Gartenwasser, wie in der Wasserleitungsverordnung vorgesehen, ein eigener Wasserzähler als Subzähler installiert sein, so wird die von diesem Zähler abgelesene Menge von der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.
- (2) Für viehhaltende Landwirte, die keinen eigenen Wasserzähler für den Stall haben, werden aufgrund der jeweils letzten Viehzählung pro Großvieheinheit (GVE) 15 m³ als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Für alle anderen Landwirte wird für das Stallwasser, welches nicht in das Kanalnetz gelangt, keine Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben. Dieser Subzähler wird seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

§ 7 Großabnehmertarif

Für die 1.000 m³ übersteigende Menge wird bei Gewerbebetrieben pro Kubikmeter 50% der Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt.

§ 8 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 beschlossene Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Aldrans, am 04. Januar 2022